



Bildung

Romed Budin

Telefon 0512/508-2586

Fax 0512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An die
Leitungen der
Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonder-
schulen und Polytechnischen Schulen

Schuljahr 2018/2019: Rundschreiben zum Schulbeginn Schuldatenbank und organisatorische Informationen

Geschäftszahl IVa-72/222

Innsbruck, 27. August 2018

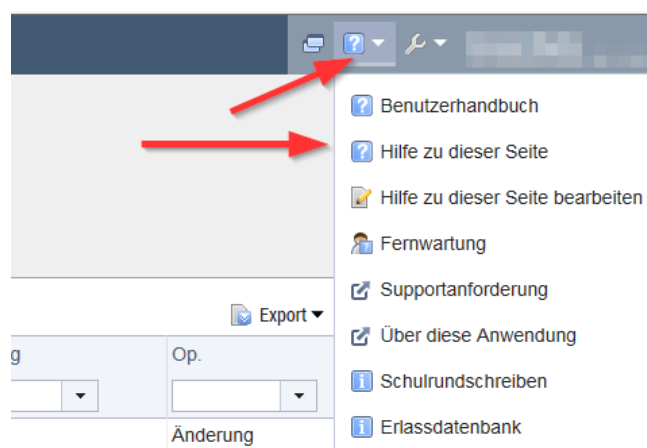
Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Abteilung Bildung bittet Sie, dieses Rundschreiben zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 zu beachten und die organisatorischen und allgemeinen Informationen (ab Seite 4) allen Lehrer/innen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Schuldatenbank: (Bedienung jederzeit möglich)

Verwenden Sie bitte die jeweilige „**Hilfe zu dieser Seite**“ über das Fragezeichensymbol rechts oben in der Anwendung.



Supportreihenfolge: Hilfeseiten -> FAQ -> Mitarbeiter/innen Außenstellen

Schulkalender:

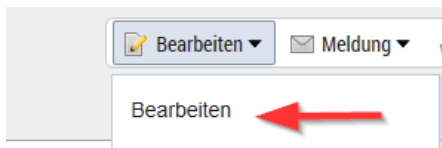
Es wird gebeten, den Schulkalender bezüglich schulautonomer Tage, allfällige Einbringungstage und Sonderferien zu vervollständigen.

Lehrpersonen:

Bitte falsch aufscheinende Lehrpersonen mit Außenstelle klären, allfällig fehlende Nebenschullehrpersonen können in der Anwendung angefordert werden, bzw. von der Außenstelle zugewiesen werden. Neu zugewiesene Lehrpersonen sind in der Schuldatenbank erst am Tag nach ihrem Dienstantritt verfügbar.

Klassen:

Bitte die Klassen und Schülerzahlen mit „Bearbeiten“ auf den Stand zum Schulbeginn bringen. (falls keine Änderung gegenüber der Stellenplanerhebung, keine Eingaben erforderlich).



Für die Eröffnungsmeldung sind die Daten bezüglich Klassen und Schüler bis spätestens bis **16.9.2018** zu bedienen (nur Änderungen). Es sind nur Schüler/innen aufzunehmen, die am **13.09.2018** die Schule tatsächlich besuchen. Nicht zu berücksichtigen sind daher vor allem Schüler/innen, die zum besagten Zeitpunkt lediglich zum Schulbesuch erwartet werden, oder Schüler/innen, die zwar in der Schule angemeldet, mittlerweile aber verzogen oder an eine andere Schule gewechselt sind.

Achtung: In Zweifelsfällen, insbesondere bei Schülerzahlen knapp über allfälligen Teilungszahlen, ist das Einvernehmen mit der Abteilung Bildung herzustellen. Sollten sich an Ihrer Schule Schüler/innen befinden, die die Heilstättenschule besuchen, haben diese bei der Bekanntgabe der Schülerzahl außer Betracht zu bleiben.

Änderungen der Schülerzahlen während des Schuljahres sind mit dem Datum der Änderung zu erfassen. Falls die für die Klassenbildung maßgeblichen Zahlen **über- oder unterschritten** werden, ist jedenfalls die Zustimmung der Abteilung Bildung einzuholen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Falschmeldungen sowohl straf- als auch disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Dies gilt selbstverständlich auch hinsichtlich der für Gruppenteilungen und für die Einrichtung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen maßgeblichen Schülerzahlen.

Funktionen:

Bitte jene Funktionen, die noch nicht erfasst wurden spätestens zeitgleich mit der Lehrfächerverteilung erfassen und weiterleiten.

Unterrichtsruppen:

Sollten bereits bei der Stellenplanprognose angelegt bzw. aus dem Vorjahr übernommen sein, allfällige Ergänzungen bitte vornehmen. Bitte beachten Sie außerdem die Vorgaben bezüglich **Deutschförderklassen und Deutschförderkurse** im Rundschreiben zum Stellenplan Teil 3 vom 21. Juni 2018.

Unterrichtsangebot/LFV:

Bitte gehen Sie wie auf den Hilfe-Seiten beschrieben, vor.

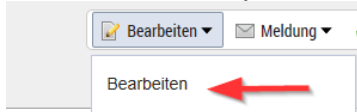
Das mit Lehrpersonen ergänzte Unterrichtsangebot soll bis spätestens **zwei Wochen nach Schulbeginn** weitergeleitet sein (Einzelne Datensätze können nachgereicht werden, falls späterer Unterrichtsbeginn oder nicht in Ihrem Bereich liegende offene Fragen).

Kontingente:

Sollten die mit den Außenstellen vereinbarten Bezirkskontingente noch nicht aufscheinen, bitte direkt mit Außenstelle klären.

Schulische Tagesbetreuung:

Bitte mit „Bearbeiten“ aktivieren, allfällige Korrekturen der bisherigen Eingaben erledigen und zusätzlich den unteren Teil für jene Schulen erfassen, an denen Tagesbetreuung angeboten wird.



Bitte darauf zu achten, dass die Änderungen vor dem „Weiterleiten“ gespeichert werden (Speicherbutton ganz unten). Die zusätzlichen Ressourcen für verschränkte Gruppen an VS und NMS sollten schon aufscheinen.

Verständigung von Eltern bei Nichtzustandekommen der schulischen Tagesbetreuung:

An Standorten an denen die schulische Tagesbetreuung nicht zustande kommt, bzw. keine Alternativangebote bestehen, sind die Eltern/Erziehungsberechtigten, die ihr/e Kind/er für 2018/2019 angemeldet haben, über das Nichtzustandekommen spätestens bis zum Ende der **ersten Schulwoche** zu informieren.

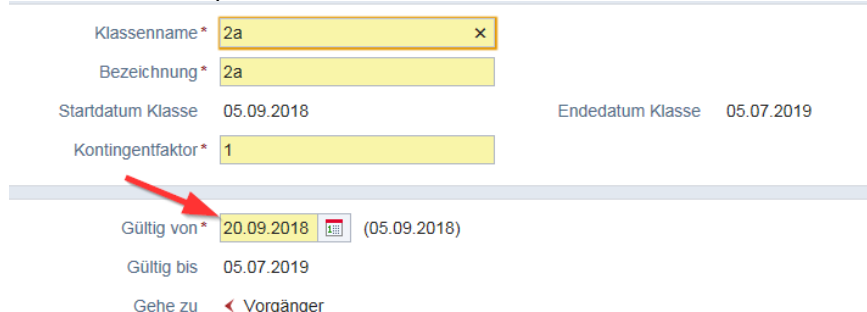
Termine:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Klassen und Schülerzahlen, die zu diesen Terminen in der Schuldatenbank aufscheinen, für die Meldung an den Bund verwendet werden. Da diese Meldungen die Basis für die Planstellenberechnung sind, ist mit größter Sorgfalt vorzugehen. Bitte merken Sie sich diese Termine so vor, dass im Falle Ihrer Abwesenheit auch Ihre Vertretung von diesen Terminen Wissen erlangt.

Eröffnungsmeldung: bis 16.9.2018

Stichtagsmeldung: bis 4.10.2018

Wenn zum Stichtag 1.10. die Klassen- bzw. Schülerzahlen vom Schulbeginn (Eröffnungsmeldung) abweichen, sind diese bis spätestens **4.10.2018** durch „Bearbeiten“ mit dem jeweiligen gültig-von-Datum zu ändern, dann bitte speichern und „Weiterleiten“.

A screenshot of a web form for class data entry. The form contains several fields: 'Klassenname*' with the value '2a', 'Bezeichnung*' with the value '2a', 'Startdatum Klasse' with the value '05.09.2018', 'Enddatum Klasse' with the value '05.07.2019', and 'Kontingentfaktor*' with the value '1'. Below these fields, there is a section for 'Gültig von*' with the value '20.09.2018' and a calendar icon, and 'Gültig bis' with the value '05.07.2019'. At the bottom, there is a 'Gehe zu' link with a left arrow and the text 'Vorgänger'.

Zur Klarstellung wird mitgeteilt, dass der **Stichtag 1.10.** nur für den Stellenplan an das BMBF, nicht aber für allfällige Aufrechterhaltung von gewährten Organisationsformen ausschlaggebend ist.

Lehrfächerverteilung: **zwei Wochen nach Schulbeginn**

Schulische Tagesbetreuung: **spätestens mit LFV**

Organisatorische und allgemeine Informationen:

Anhörung des Schulerhalters:

Da nach den §§ 18, 34, 50, 63 und 99b des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 eine Anhörung des Schulerhalters vorgesehen ist, wird gebeten, in diesen Fällen das Einvernehmen mit dem Schulerhalter (Gemeinde, Schulverband) herzustellen. Der Nachweis hierfür verbleibt an der Schule.

Jahresnorm, Diensterteilung:

Die für das Schuljahr 2018/2019 geltende Jahresnorm ist dem Erlass Nr. 32 zu entnehmen.

Die Erfüllung der Supplerverpflichtung freigestellter Leiter/innen durch dauernde Unterrichtserteilung ist höchstens im Ausmaß von **zwei** Wochenstunden zulässig. Es wird erwartet, dass von freigestellten Leiter/innen keine dauernden Mehrdienstleistungen erbracht werden.

Die geltende Jahresnorm darf nur in folgenden Fällen überschritten werden: Heranziehung von Lehrkräften zur

- Erbringung dauernder Mehrdienstleistungen
- Erbringung von über die Supplerverpflichtung innerhalb der Jahresnorm hinaus zu leistenden Supplierstunden
- Erbringung von über die Unterrichtsverpflichtung hinaus zu leistenden Unterrichtsstunden, die nicht jahresdurchgängig gehalten werden
- Teilnahme an Schulveranstaltungen in Vertretung eines verhinderten Lehrers / einer verhinderten Lehrerin.

Im Übrigen dürfen Lehrkräfte nur im Ausmaß ihrer Jahresnorm eingesetzt werden. Insbesondere ist es den Schulleiter/innen untersagt, den Lehrkräften in der in Bezug auf den Aufgabenbereich C zu erstellenden schriftlichen Aufgabenverteilung ein höheres Stundenausmaß als das im Erlass Nr. 32 jeweils festgesetzte zuzuweisen.

Meldung des Dienstantrittes von der Schule neu zugewiesenen Vertragslehrpersonen und kirchlich bestellten Religionslehrer/innen bzw. des Nichtantrittes des Dienstes von der Schule zugewiesenen Lehrpersonen des Entlohnungsschemas II L, des Entlohnungsschemas PD und kirchlich bestellten Religionslehrer/innen:

Wegen vorgegebener Fristen der Sozialversicherungen wird gebeten, der jeweiligen Außenstelle **bis spätestens 13.09.2018** formlos per E-Mail bekannt zu geben,

- welche der **neu** zugewiesenen Vertragslehrpersonen und kirchlich bestellten Religionslehrer/innen den Dienst **angetreten**, bzw.
- welche der zugewiesenen Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L bzw. PD und kirchlich bestellten Religionslehrer/innen den Dienst **nicht angetreten** haben.

Wenn der Unterricht an Ihrer Schule bereits am 03.09.2018 beginnt, muss diese **Meldung bis spätestens 06.09.2018** erstattet werden. Entsprechend ist bei einem Schulbeginn im Laufe dieser Woche zu verfahren (z.B. Schulbeginn 5.9. – Meldung bis 8.9.).

Einsatz von Lehrer/innen für einzelne Gegenstände:

Lehrkräften für einzelne Gegenstände (Religionslehrer/innen, Werkerziehungslehrer/innen, Sprachlehrer/innen, Lehrer/innen für Leibesübungen, Lehrer/innen für den Musikerziehungsunterricht, Lehrer/innen für den Muttersprachlichen Unterricht) dürfen in der Lehrfächerverteilung **ausschließlich die ihrem Ge-**

genstand entsprechenden Stunden, nicht aber „literarische“ Stunden (z. B. Unterricht in Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde oder Biologie und Umweltkunde, usw.) **zugewiesen werden**. Diese Lehrkräfte dürfen auch nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden, für die Verminderungsstunden gebühren.

Ein Einsatz von Lehrkräften für einzelne Gegenstände, die über ein zusätzliches Lehramt in einem literarischen Unterrichtsgegenstand verfügen, ist (beschränkt auf diesen Gegenstand) mit **vorheriger Zustimmung der Abteilung Bildung** möglich, sofern eine entsprechend ausgebildete literarische Lehrperson nicht zur Verfügung steht.

Eine Heranziehung von Lehrkräften für einzelne Gegenstände zu **Supplierungen von literarischen Gegenständen** ist vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig und im Hinblick auf die Erfüllung der zu erbringenden Supplierungsverpflichtung (20 bzw. 24 für PD-Lehrkräfte) auch geboten.

Für die Landesregierung:

Romed Budin